


 Turnverein 1881  
 Altdorf e.V.

**TV 1881 Altdorf**  
**Vorstand**
**Heumannstr. 5a**  
**90518 Altdorf**
**Altdorf, den 24.11.2021**
**Wichtige Information zum Sportbetrieb des Turnverein 1881 Altdorf e. V.**

## **Ab sofort gelten weitergehende Einschränkungen im Sportbetrieb (Innen- und Außenbereich):**

Ursächlich durch die steigenden (Corona)-Inzidenzwerte sowie durch das reformierte Infektionsschutzgesetz, der angepassten Bayerischen 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Festlegungen der Kreisverwaltung, werden mit Wirkung vom heutigen Tag weitere „Einschränkungen im Sportbetrieb „angeordnet“.

Gem. § 4 der 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen Sportstätten nur bei Erfüllung der **2Gplus-Regeln** betreten und genutzt werden. Das bedeutet, nur Menschen mit umfassendem Impfschutz und „Genesene“ sowie **zusätzlich** getestet \*), dies ist durch die „amtlichen“ Dokumente nachzuweisen, dürfen am Sportbetrieb teilnehmen. Das gilt auch für Trainer und Übungsleiter.

Ausgenommen von den Einschränkungen sind Kinder unter sechs Jahre (bzw. noch nicht eingeschulte Kinder) und Schüler unter 12 Jahre und drei Monate.

Für die Erfüllung der Anforderungen ist der einzelne selbst verantwortlich. Der Zugang ist durch den jeweiligen Abteilungsverantwortlichen, Übungsleiter oder Beauftragten einer Abteilung zu kontrollieren, es ist sicherzustellen, dass nur überprüfte Personen, die sich entsprechend legitimieren konnten, die Sportstätte betreten. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen, auf der kenntlich gemacht wird, dass und durch wen die Überprüfung erfolgte.

Personen, die sich Zugang verschaffen, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, oder Personen, die es ihnen ermöglichen sind für ihr Verhalten haftbar, das heißt, Bußgelder und weitergehende Strafen sind von ihnen zu tragen.

Bei der Nutzung gemeinsamer Einrichtungen, Eingangs- und Begegnungsbereiche, Umkleiden und Duschen sind die Mindestabstände einzuhalten.

Die Übungsleiter bzw. die Gruppenverantwortlichen müssen vor Zugang der Teilnehmer zu den Sportangeboten umfassend prüfen, ob die geforderten 2Gplus konformen Bestätigungen vorliegen und dies auf der Anwesenheitsliste (die vierzehn Tage aufzubewahren ist) entsprechend vermerken.

Die Listen werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt, damit jederzeit (bei Bedarf/Nachfrage etc.) ein Zugriff besteht.

Alle Regeln gelten beim Trainingsbetrieb und bei den Wettkämpfen.

Für alle Sportveranstaltungen mit ausgewiesenen Zuschauerkonzepten (bisher Volleyball 1. Damen und Handball H1, H2 und H3) gilt auch die (verpflichtende) 2Gplus-Regel mit der Maßgabe, dass auch hier bestätigte negative Tests vorgelegt werden müssen (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden und alle anderen Tests nicht älter als 24 Stunden. Während des gesamten Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte besteht FFP2 Maskenpflicht sowie die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. aus diesem Grund dürfen bei Spielen in Dreifachhalle an der Mittelschule max. 49 Zuschauer und bei Spielen in der Dreifachhalle an der Grundschule max. 40 Zuschauer die Veranstaltung besuchen.

Für alle anderen Veranstaltungen sind keine Zuschauer zugelassen.

#### Aus den BLSV Handlungsempfehlungen Stand 24.11.2021

\*) Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus: - Kinder bis zum sechsten Geburtstag - Schülerinnen und Schüler\*\*), die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren) - noch nicht eingeschulte Kinder, Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

\*\*) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich getestet wurden.

#### Handlungsempfehlungen.pdf (blsv.de)

#### Informationsangebot des BLSV zur Corona-Pandemie

#### Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) (tsv-aichach.de)



Ausbildungszentrum Volleyball



Pluspunkt  
Gesundheit

DEUTSCHER TURNER-BUND



Nachwuchslandesstützpunkt Judo